

Anlage

Während der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen von Bürgern ein.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Satzung der Stadt Wanzleben-Börde über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung einer Teilfläche des Flurstücks 290 der Flur 11, Gemarkung Domersleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Domersleben - Einbeziehungssatzung Wiesenblick -

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag
1.	50Hertz Transmission GmbH	20.02.2024	<ul style="list-style-type: none"> Nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte	18.03.2024	<ul style="list-style-type: none"> Gegenüber dem Vorhaben bestehen von Seiten des Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
3.	Avacon Netz GmbH	20.02.2024	<ul style="list-style-type: none"> Im Bereich der Leitungsauskunft wurden keine Einbauten der Avacon Netz GmbH gefunden. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH	22.02.2024	<ul style="list-style-type: none"> Im unmittelbaren Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Werden weitere Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt, wird gebeten rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit der Deutschen Telekom in Verbindung zu treten. Es wird dann geprüft, wie und mit welcher Telekommunikationsinfrastruktur das neue Wohnhaus versorgt werden kann. Dabei spielen wirtschaftliche Gründe sowie ausreichende Planungssicherheit eine wesentliche Rolle. Für nicht öffentlich gewidmete Verkehrsflächen, die aber zur Versorgung genutzt werden, bittet die Deutsche Telekom um die Eintragung von Leitungsrechten, zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH. Die Beantragungen von Hausanschlüssen ist telefonisch oder im Internet möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Nicht öffentlich gewidmete Verkehrsflächen sind nicht Gegenstand der Satzung. 	kein Beschluss erforderlich
5.	DNS:NET Internet Service GmbH	11.03.2024	<ul style="list-style-type: none"> Das Glasfasernetz wird im Auftrag des Zweckverbands Breitband Altmark — ZBA errichtet und nach dessen Fertigstellung für den Betrieb an die DNS:NET Internet Service GmbH übergeben. Die DNS:NET Internet Service GmbH hat keine Kenntnis über die einzelnen Bauzeitenpläne, weshalb nicht gesagt werden kann, wann das Gebiet fertiggestellt wird. Dazu ist sich an den Zweckverband zu wenden. Die Bestimmungen der Kabelschutzanweisung sind zu beachten. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
6.	GDMcom mbH	21.02.2024	<ul style="list-style-type: none"> Auskunft zum angefragten Bereich für folgende Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle - nicht betroffen; Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - nicht betroffen (Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH, der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).); ONTRAS 	<ul style="list-style-type: none"> Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>Gastransport GmbH, Leipzig - nicht betroffen; VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig - nicht betroffen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anhang: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. - Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. - Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. - Weitere Anlagenbetreiber: Im angefragten Bereich können sich Anlagen Dritter befinden, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt. - Der Geltungsbereich wurde nicht geändert. Eine erneute Stellungnahme war somit nicht erforderlich. - Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens. - Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt. 	
7.	Kommunalservice Landkreis Börde AöR	20.02.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Prüfung des Vorganges bestehen gegen das Bauvorhaben in Bezug auf die Durchführung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung keine Bedenken. - Bei der weitergehenden Planung sind die Vorgaben der Berufsgenossenschaft BG Verkehr (Abfallentsorgung), welche Ausbaugrößen für Einfahrten zu Wohngebieten, Wendehämmer und Stichstraßen vorgibt als auch die allgemeinen Hinweise zu den vorgeschriebenen Straßenbreiten in Wohngebieten zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang auf das unumstößliche Rückwärtsfahrverbot von Entsorgungsfahrzeugen hingewiesen. Des Weiteren wird gebeten, die Vorgaben der Abfallentsorgungssatzung - AES (§ 19 - Standplätze, Transportweg u. sonstige Regelungen) der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zu beachten. Sollten sich im Rahmen der Ausbauplanung Verstöße gegen die Vorschriften ergeben, muss eine Festlegung von Bereitstellungsplätzen für alle Abfallfraktionen vor dem Wohngebiet durch die Stadt Wanzeleben-Börde erfolgen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Satzung beinhaltet keine Veränderung von öffentlichen Straßen. Die Entsorgung erfolgt wie bisher für das Grundstück am Wiesenblick. 	kein Beschluss erforderlich
8.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	27.03.2024	<p>- Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Im Vorhabensbereich und im Umfeld der geplanten Maßnahme befinden sich gemäß §2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen – Jungsteinzeit, undatiert). Die Baumaßnahme führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß §1 und §9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist. Aus facharchäologischer Sicht kann Bodeneingriffen unter der Bedingung zugestimmt werden, wenn entsprechend §14 Abs.9 DenkmSchG LSA fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie LSA durchgeführt werden (Sekundärerhaltung). Darüber hinaus können aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise auf das Vorgehen werden in die Begründung aufgenommen. 	kein Beschluss erforderlich

			<p>werden. Gemäß §2 in Verbindung mit §18 Abs.1 DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dieses Schreiben ist als Information nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid zu betrachten. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	
9.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	20.03.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau erfolgten Prüfungen zum Vorhaben, um die Stadt auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Das Vorhaben liegt aktuell innerhalb der Bergbauberechtigung "Aller". Es wurde eine Erlaubnis gemäß § 7 BbergG (Nr. I-B-c-137/2023, zur Vorbereitung der Gewinnung von Bodenschätzen erteilt (18.12.2023; gültig bis 31.12.2028). Die Anglo American Exploration Germany GmbH ist Inhaber der Bergbauberechtigung. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, ist es erforderlich von der GmbH, Königsallee 2a in 40121 Düsseldorf eine Stellungnahme zum Vorhaben einzuholen. Bei Beachtung der dort eventuell gemachten Auflagen und Hinweise stehen Belange, die das Landesamt für Geologie und Bergwesen, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, den Planungen nicht entgegen. - Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen für den Planungsbereich (Flurstück) nicht vor. - Geologie / Ingenieurgeologie: Der tiefere geologische Untergrund im Bereich des Vorhabens wird aus Gesteinen des Oberen Buntsandstein gebildet, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen. Aufgrund des Vorhandenseins dieser Horizonte und durch den entsprechenden Aufbau des Untergrundes liegt hier eine potentielle Gefährdung vor. Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie z.B. Erdfälle, sind allerdings im Fachinformationssystem Ingenieurgeologie des Landesamtes für Geologie und Bergwesen bisher im zu betrachtenden Bereich und im Umkreis von einem Kilometer nicht dokumentiert, so dass eine Gefährdung hier als gering eingeschätzt wird. Sollten sich im Verlauf der Bauarbeiten Anzeichen für z.B. ältere, verfüllte Bruchstrukturen ergeben, ist das Landesamt für Geologie und Bergwesen zu benachrichtigen. - Gemäß der digitalen Geologischen Karte 1:25.000 und nahegelegener Bohrungen kommen im betreffenden Bereich unter Geländeoberkante Löss und Kiese vor. Auf mögliche Setzungen bei Durchfeuchtung der Lössboden wurde in der Begründung hingewiesen. - Hydrogeologie: Beim gegenwärtigen Kenntnisstand gibt es zum Vorhaben aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken oder Hinweise. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Einholung einer Stellungnahme ist nicht erforderlich. Bei der Erlaubnis handelt es sich um eine Erlaubnis zur Aufsuchung von Bodenschätzen. Hieraus resultieren keine Rechte auf Einschränkung von oberirdischen Nutzungen. Weiterhin wird darauf verwiesen das eigentumsgleiche Rechte im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorzutragen sind. Das Unternehmen ist kein Träger öffentlicher Belange. Hinweise auf die Bergbauberechtigung werden in die Begründung aufgenommen. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. 	kein Beschluss erforderlich
10.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	04.03.2023	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Im Bereich der Satzung gibt es keine geschützten Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
11.	Landesverwaltungsamt	14.03.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme Referat 407: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. - Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten. 	kein Beschluss erforderlich
		19.03.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die Einbeziehungssatzung werden keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

		22.03.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Aus der Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die vom Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
12.	Landkreis Börde	18.03.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Prüfung der Unterlagen zum Vorhaben wird durch die untere Landesentwicklungsbehörde auf der Grundlage des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 01.11.2018 -24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr.41/2018 vom 10.12.2018) festgestellt: Nach Pkt.3.3. Buchstabe m) i.V.m. Anlage 2 des Rd.Erl. handelt es sich bei dem Vorhaben um kein raumbedeutsames im Sinne von raumbeanspruchendes oder raumbeeinflussendes Vorhaben. Nach Pkt.3.3 des Rd.Erl. ist das Vorhaben von der Vorlage nach §13 Abs.1 Landesentwicklungsgesetz Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S.170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S. 203) bei der obersten Behörde ausgenommen. - Begründung: Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung "Wiesenblick" der Stadt Wanzeleben-Börde über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einbeziehung einer Teilfläche des Flurstücks 290 der Flur 11 der Gemarkung Domersleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Domersleben. Die in den Innenbereich einzubeziehende Fläche weist eine Größe von insgesamt 615m² auf und eignet sich für eine Bebauung. An das auf dem Flurstück 290 im Süden der Hofanlage vorhandene Gebäude beabsichtigt der Eigentümer ein Wohnhaus nach Süden auf den bisher als Garten bewirtschafteten Flächen anzubauen. In der Ortschaft Domersleben besteht eine erhebliche Nachfrage nach Wohnbauland. Daher dient die Einbeziehungssatzung der bedarfsgerechten Bereitstellung von Wohnbauflächen in der Ortschaft Domersleben und somit den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung. Sie ist städtebaulich erforderlich, da der Wohnbaulandbedarf nicht innerhalb der bebauten Ortslage gedeckt werden kann. Die Tatbestände des Pkt.3.3 Buchstabe m) i.V.m. Anlage 2 des Rd.Erl. sind erfüllt. Das Vorhaben wird als nicht raumbedeutsam eingestuft. - Amt für Planung und Umwelt / Sachgebiet Kreisplanung: Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Wanzeleben-Börde wird der Einbeziehungsbereich dargestellt als gemischte Baufläche, so dass die Satzung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entspricht. Die verkehrliche Erschließung für den Einbeziehungsbereich erfolgt über die öffentliche Verkehrsfläche Wiesenblick, an die das Flurstück 290 anschließt. - Sachgebiet Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Einbeziehung einer Teilfläche des Flurstücks Nr.290 aus Flur 11 der Gemarkung Domersleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Domersleben. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Planung und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen. - Sachgebiet Naturschutz und Forsten: Nach Überprüfung der 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte sind verordnungsrechtlich geregelt und zu beachten. Im Rahmen der Satzung bedürfen sie keiner Behandlung. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

		<p>Unterlagen stimmt die untere Naturschutzbehörde mit der Aufforderung zur Einhaltung und Umsetzung der nachstehenden Auflagen der Einbeziehung einer Teilfläche des Flurstücks 290, der Flur 11, Gemarkung Domersleben zu.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Umfeld der Bauarbeiten sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. Geschützte Tierarten und Lebensstätten dürfen nicht gefährdet werden. In der Brut- und Fortpflanzungsperiode (vom 01.03. bis zum 30.09.) ist der Artenschutz nach §39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu gewährleisten. Vorkommen geschützter Arten, die bei den unterschiedlichen Bedingungen vor Ort nicht zu jeder Zeit ausgeschlossen werden können, sind nach §44 BNatSchG zu schützen. Werden vor oder während der Bauarbeiten Vorkommen von streng oder besonders geschützten Arten festgestellt, sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und die untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen. - Die in der Bilanzierung ermittelte Gesamtfläche von 141m², welche für die Anpflanzung einer Baum-Strauch-Hecke vorgesehen ist, ist nicht zu unterschreiten. Eine Erweiterung der Heckenstruktur ist wünschenswert. Als Pflanzgut sind ausschließlich heimische Gehölze zu verwenden. - Sachgebiet Immissionsschutz: Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. - Sachgebiet Wasserwirtschaft: Abwasserbeseitigungspflichtig für die Einheitsgemeinde Wanzleben-Börde OT Domersleben ist der Trink- und Abwasserverband (TAV) Börde. Das auf dem Grundstück anfallende Abwasser ist durch den Verfügungsberechtigten für das Grundstück dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu überlassen. Das Schmutzwasser (soziales und sanitäres Abwasser) ist grundsätzlich getrennt vom Niederschlagswasser abzuführen. Ein zentraler Schmutzwasseranschluss ist über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation des TAV Börde vorzunehmen. Gemäß Abwasserbeseitigungskonzept liegt bis zum Grundstück Wiesenblick 1 der öffentliche Schmutzwasserkanal und dieser endet dort. Die Erschließung ist mit dem TAV Börde abzuklären. Einleitungsbedingungen werden durch den TAV Börde festgelegt. Der TAV Börde ist im Rahmen des Verfahrens zu beteiligen. Der Grad der Versiegelung von Flächen im Plangebiet sollte so gering wie möglich gehalten werden. Alles im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll vor Ort zur Versickerung gebracht werden. Dieses entspricht den Vorschriften des §55 WHG wonach anfallendes Niederschlagswasser ortsnah versickert oder verrieselt werden soll. Für die privaten Grundstücke soll durch die Festsetzung im Bebauungsplan der Verbleib des anfallenden Niederschlagswassers auf diesem und die ordnungsgemäße Beseitigung durch den Grundstückseigentümer festgesetzt werden. Nach §79b WG LSA ist zur Beseitigung des Niederschlagswassers anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt. Bei einer breitflächigen Verregnung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone ist darauf zu achten, dass die zur Verfügung stehende Fläche ausreichend bemessen und sickerfähig ist. Das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser darf nicht auf benachbarte Grundstücke übertreten oder diese nachteilig beeinträchtigen können. Sinnvoll ist die Planung und Errichtung einer oberflächigen Versickerungsanlage (z.B. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Artenschutz ist in §39 BauGB gesetzlich geregelt. Dies gilt auch im Geltungsbereich von Satzungen. Er bedarf keiner Festsetzung in der Satzung. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Gesamtfläche ist festgesetzt und damit einzuhalten. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Der TAV wurde im Aufstellungsverfahren beteiligt. Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und zu beachten. In der Satzung bedürfen sie keiner weiteren Behandlung. 	
--	--	--	--	--

		<p>Sickermulde). Diese müssen ausreichend bemessen sein. Die Planung und Errichtung dieser Anlagen hat gemäß der Hinweise der ATV A138 zu erfolgen. Es sollte für die betreffenden Baugebiet festgesetzt werden, dass unabhängig von einer möglicherweise erlaubnisfreien Niederschlagswasserableitung mit den Bauantragsunterlagen eine Planung zur fachgerechten und schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung einzureichen ist. Nach §69 Abs.1 WG ist eine Erlaubnis oder Bewilligung für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll. Für die Einleitung des auf den Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers gilt dies jedoch nur, soweit die Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt. Die für das Plangebiet festgesetzte Niederschlagswasserbeseitigung ist in die Fortschreibung des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes aufzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus Sicht des Gewässerschutzes und wasserbaulicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Einbeziehung einer Teilfläche des Flurstücks 290 der Flur 11, Gemarkung Domersleben in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Domersleben. Das Vorhabengebiet befindet sich gemäß §76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§78b WHG). Gewässer erster Ordnung werden durch das Vorhaben nicht berührt. - Zu beachten ist, dass der "Stichgraben zur Domerslebener Sarre" als Gewässer zweiter Ordnung angrenzend zum Plangebiet verläuft. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gelten für den angrenzenden Gewässerrandstreifen, die Bestimmungen und Verbote gemäß §38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §50 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA). Der Gewässerrandstreifen beträgt im Außenbereich beidseitig fünf Meter ab Böschungsoberkante (§50 Abs.1 WG LSA). Innerhalb bebauter Ortsteile ist die "Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung" (Unterhaltungsordnung) im Landkreis Börde vom 19.05.2011 zu beachten. - Das Amt für Straßenbau und -unterhaltung stellt fest, dass sich im Planbereich keine Kreisstraßen befinden. Eine Berührung der Belange des Amtes als Baulastträger der Kreisstraßen ist somit nicht gegeben. Der Landkreis Börde, Amt für Straßenbau und -unterhaltung als Straßenbaulastträger für Kreisstraßen ist nur für bauliche Anlagen an Kreisstraßen nach §24 StrG LSA zustimmungs- bzw. genehmigungspflichtig. - Durch das Rechtsamt, Sachgebiet Ordnung und Sicherheit, wurde für das Flurstück in der Gemarkung Domersleben der Flur 11 Flurstück 290 kein Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen im Planbereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015, 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stichgraben zur Domerslebener Sarre befindet sich ca. 100 Meter südlich des Ergänzungsbereiches und 30 Meter südlich der festgesetzten Anpflanzung. Der Gewässerrandstreifen ist somit nicht betroffen. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. 	
--	--	---	--	--

			<p>S.167 ff.) hinzuweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, ist der Landkreis Börde gemäß §4a Abs.3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß §3 Abs.2 Satz 6 BauGB wird um Mitteilung des Ergebnisses gebeten. Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Amt für Planung und Umwelt als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschließlich Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Das Amt für Planung und Umwelt ist über das durch Bekanntmachung nach §10 Abs.3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten der Satzung zu informieren. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens und bedürfen keiner Behandlung im Rahmen der Abwägung. 	
13.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	23.02.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Rücksprache mit der unteren Landesentwicklungsbehörde wurde gemäß Runderlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 01.11.2018 – 24-20002-01 (MBI. LSA Nr.41/2018) festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
14.	Trink- und Abwasserverband Börde	04.03.2024	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Einbeziehungssatzung sind die Belange des Trink- und Abwasserverband Börde (TAV Börde) unter dem Punkt 3.1 Erschließung genannt. - Trinkwasserversorgung: Zur trinkwasserseitigen Erschließung des Grundstückes muss vom TAV Börde ein separater Trinkwasseranschluss von dem in der Straße "Wiesenberg" vorhandenen Trinkwasserleitungsnetz hergestellt werden. Sollte die Anschlusslänge auf dem Grundstück von der straßenseitigen (nördlichen) Grundstücksgrenze bis zum Hausanschlussraum des geplanten Wohngebäude erheblich größer als 30m sein, wird der TAV Börde die Trinkwasseranschlussleitung nicht bis in das neue Wohngebäude verlegen, sondern einen Wasserzählerschacht, den der TAV Börde dem Grundstückseigentümer im Zuge des Anschlussverfahrens anbieten wird, an der nördlichen Grundstücksgrenze errichten. - Schmutzwasserableitung: Zur Ableitung des auf dem Grundstück Wiesenberg 1 anfallenden Schmutzwassers befindet sich vor dem Grundstück 290 eine Schmutzwasseranschlussleitung, jedoch muss gemäß §9 der Abwasserbeseitigungssatzung jedes Grundstück einen eigenen unmittelbaren Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage haben. Insofern muss vom TAV Börde für das eigenständige Grundstück (FS 290) ein separater Schmutzwasseranschluss zu dem in der Straße "Wiesenberg" vorhandenen Schmutzwasserleitungsnetz hergestellt werden. - Die Kosten für die Herstellung der Anschlüsse zur Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Auf Grund der großen Anschlusslänge ist für die Herstellung des Trinkwasseranschlusses mit erheblichen Anschlusskosten zu rechnen. - Anfallendes Niederschlagswasser ist getrennt abzuleiten und darf nicht in die Grundstücksentwässerung für Schmutzwasser gelangen (Trennsystem). - Rechtzeitig vor Baubeginn sind die technischen und rechtlichen Anschlussbedingungen zu klären und Anträge beim TAV Börde einzureichen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. - Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. - Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich